

Der Prozessvergleich im deutschen Steuerrecht

A. Einleitung

1. *Im Unterschied zu allen anderen deutschen Verfahrensordnungen kennt die FGO keinen Prozessvergleich.*
2. *Auch im Verfahrensrecht fehlt es – mit Ausnahme von Randbereichen – an einer Regelung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.*
3. *Dessen ungeachtet haben sich auch in Deutschland Formen der Verständigung etabliert, die in vielen Fällen eine gütliche Streitbeilegung auch noch im finanzgerichtlichen Verfahren ermöglichen.*

B. Law in books: Die Vergleichsfeindlichkeit des deutschen Steuerrechts aus verfassungs- und rechtstheoretischer Sicht

4. *Das deutsche Steuerrecht wird traditionell vom Prinzip der Gesetzmäßigkeit (BVerfGE 13, 318, 328: Das Steuerrecht lebt aus dem „Diktum des Gesetzgebers“) sowie vom Grundsatz der Steuergleichheit regiert.*
5. *Historisch diente die Akzentuierung der Steuergerechtigkeit vornehmlich dem Zweck der Akzeptanzsicherung des Steuerstaates. Steuergleichheit wird durch strikte Gesetzmäßigkeit umgesetzt.*
6. *Den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung keine Verhandlungsspielräume über Steueransprüche einzuräumen, ist dann konsequent und folgerichtig.*
7. *Rechtstheoretisch beruht die Annahme von der Vergleichsfeindlichkeit des Steuerrechts hingegen auf fragwürdigen Prämissen und widerspricht Grundsätzen der Verwaltungspraktikabilität.*

C. Law in action: Die tatsächliche Verständigung (auch) im finanzgerichtlichen Verfahren

- I. Richterrechtliche Anerkennung der Verständigung über den Sachverhalt
8. *Seit 1984 erkennt der BFH tatsächliche Verständigungen über den Sachverhalt an, soweit dieser nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden kann. Die Verständigung ist bindend, soweit sie nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.*
9. *Aktuell setzt ein 2008 erlassenes BMF-Schreiben diese Rechtsprechung um.*
- II. Die beiderseitige Erledigungserklärung als Substitut des Prozessvergleichs
10. *Der fehlende Prozessvergleich wird durch die beiderseitige Erledigungserklärung (§ 138 FGO) substituiert.*

D. Reformbedarf

11. *Die Differenz zwischen dem law in books und dem law in action aufzulösen, ist ein Gebot der Rechtsklarheit.*
12. *Eine Verständigung über Rechtsfragen birgt erhebliche rechtsstaatliche Risiken in sich. Dazu gehören die Fragmentierung des Rechts, eine weitere Schwächung der Finanzgerichtsbarkeit und die Gefährdung der Steuergleichheit. Jenseits einer Kodifikation des law in actions besteht damit kein weiterer Reformbedarf.*

Weiterführende Hinweise: Seer, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996; BFH Urt. v. 11.12.1984 – VIII R 131/76, BStBl. II 1985, 354; BMF Schreiben v. 30.7.2008 IV A 3 – S 0223/07/10002: Tatsächliche Verständigung über den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt (BStBl. I 831, zuletzt ergänzt durch BStBl. I 1074 v. 23.6.2023); Wöhrle, Der finanzgerichtliche Prozessvergleich, 2024